

Hinweise für Ausbilder

Die Beurteilung der Unterrichtspraxis - Prüfungslehrproben

- Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet im [zweiten Ausbildungsabschnitt](#) in Form von Lehrproben statt, die sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten beziehen und die an verschiedenen Tagen stattfinden (§ 21 GymPO II BAUSTELLE LINK Landesrecht).
- In jedem Hauptfach findet eine Lehrprobe in der Oberstufe statt, eine zweite in der Unter- oder Mittelstufe in dem Fach, in dem die [Dokumentation](#) nach § 19 GymPO II BAUSTELLE LINK Landesrecht nicht angefertigt wird. Die konkrete [Verteilung der Lehrproben](#) auf die Fächer ist einheitlich geregelt.
- Die landesweit abgestimmten Anforderungen für die in der Lehrprobe erwarteten Kompetenzen ([Kompetenzen Unterrichtspraxis](#)) sind landesweit öffentlich zugänglich.
- Die Note jeder einzelnen Lehrprobe wird unmittelbar nach der Lehrprobe von der [Prüfungskommission](#) festgelegt. Der Vorsitzende eröffnet auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch die tragenden Gründe.

Hinweise zur Durchführung einer Lehrprobe

- Der Referendar erstellt für den Lehrprobenzeitraum einen [Themenverteilungsplan](#), den er zusammen mit dem Stundenplan an die Mitglieder der [Prüfungskommission](#) versendet.
- Am dritten Werktag vor der Lehrprobe erfolgt über die Ausbildungsschule die [Ankündigung](#) der Lehrproben.
- Am Tag der Lehrprobe ist der Referendar von der Teilnahme an Seminar- und Schulveranstaltungen befreit. Dies gilt auch für die sonstigen Unterrichtsstunden des Referendars am Tag der Lehrprobe.
- Der [Unterrichtsentwurf](#) wird spätestens 30 Minuten vor Beginn der Lehrprobe im Sekretariat der Ausbildungsschule hinterlegt.
- Im Anschluss an die Lehrprobe erhält der Referendar auf seinen Wunsch hin Gelegenheit, zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung zu nehmen. Eine Stundenbesprechung, wie in den beratenden Unterrichtsbesuchen mit dem Ausbilder üblich, ist jedoch nicht vorgesehen.
- Der Prüfungsvorsitzende eröffnet auf Wunsch des Referendars die Note und auf Verlangen des Referendars auch die tragenden Gründe.

Weitere Hinweise zu den Lehrproben

[Leihklasse in der Lehrprobe](#)



[Prüfungskommission - Prüfer, Fremdprüfer, Vorsitzender](#)

[Verteilung der Lehrproben](#)

[Mindestgrößen von Klassen für die Lehrprobe](#)

[Themenverteilungsplan und Stundenzahl im Lehrprobenzeitraum](#)



[Ankündigung der Lehrprobe](#)

[Unterrichtsentwurf für die Lehrprobe](#)

[Doppelstunde in der Lehrprobe](#)

[Dienstbefreiung für die Lehrprobe im dritten Fach](#)

Verfahren bei Nichtbestehen einer Lehrprobe

Wird eine Lehrprobe nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil entsprechend § 27 der GymPO II BAUSTELLE LINK Landesrecht einmal wiederholt werden. Alle weiteren Prüfungen werden entsprechend dem Prüfungsplan durchgeführt. Zur Klärung des weiteren Vorgehens für die Wiederholung der nicht bestandenen Lehrprobe ist ein Gespräch mit der Seminarleitung zwingend erforderlich.

From: <https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/> - SeminarWiki K23

Permanent link: <https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/portfolio:pruefung:unterrichtspraxis:start?rev=1449442273>

Last update: **2015/12/06 22:51**

